

# **BGer 9C\_535/2016 vom 2. November 2016**

Bundesgericht, 2016-11-02, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_535\\_2016](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_535_2016)

FR: TF 9C\_535/2016 du 2 novembre 2016

IT: TF 9C\_535/2016 del 2 novembre 2016

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Das kantonale Versicherungsgericht hat eine Kostenübernahmepflicht durch die Beschwerdegegnerin für die beim Beschwerdeführer 2013 und 2014 durchgeführten Behandlungen im Oberkiefer rechts gestützt auf Art. 32 Abs. 1 KVG und Art. 17 ff. KLV sowie Art. 25 Abs. 1 KVG geprüft und verneint. Seine diesbezüglichen Erwägungen werden nicht bestritten. Darauf ist nicht weiter einzugehen. Nicht beurteilt hat die Vorinstanz, ob allenfalls eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin unter dem Titel unfallbedingte zahnärztliche Behandlung nach Art. 31 Abs. 2 KVG i.V.m. Art. 1a Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG gegeben ist, was der Beschwerdeführer sinngemäss als bundesrechtswidrig rügt ( Art. 95 lit. a BGG ).

### **E. 2.1**

In der Einsprache gegen die Verfügung vom 20. März 2015 war geltend gemacht worden, bei der Behandlung im Frühjahr 2014 sei im Mund unter der Oberlippe ein Abszess festgestellt worden. Dabei habe sich am Zahn, der den Abszess verursacht oder zumindest begünstigt haben musste, eine Wurzelfraktur gezeigt. Dieser Zahn habe gezogen werden müssen, da er den Heilungsprozess offensichtlich verunmöglichte. Die Fraktur sei mangels eines seither erlittenen Unfalles durch die kieferorthopädische Behandlung 2013 u.a. mit Wurzelspitzenresektion beim Zahn '23' verursacht worden. Es wurde die Befragung des behandelnden Zahnarztes und der Beizug der Patientenakten beantragt. Die Beschwerdegegnerin stellte sich im Einspracheentscheid vom 3. Dezember 2015 auf den Standpunkt, es fehlten Hinweise in den Akten, dass ein solcher (Kausal-) Zusammenhang vorliege. In seiner Stellungnahme zur vorinstanzlichen Vernehmlassung des Krankenversicherers hielt der Beschwerdeführer fest, die Beschwerdegegnerin weise zwar darauf hin, er sei obligatorisch krankenpflegeversichert, erwähne aber nicht, dass er auch unfallversichert sei. Es sei für ihn nicht nachvollziehbar, dass sein Zahnarzt einen Unfallzahn (Fraktur Zahnwurzel) behandle, diesen als solchen fakturiere "und dann berichten soll, dass es sich nicht um einen Unfallzahn handelt". Er rügte, die Abklärungen seien ungenügend.

### **E. 2.2**

Unter diesen Umständen hätte die Vorinstanz im Rahmen der Rechtsanwendung von Amtes wegen ( Art. 110 BGG i.V.m. Art. 62 ATSG ) auch prüfen müssen, ob in Bezug auf die 2014 durchgeführte Behandlung eine Kostenübernahmepflicht gestützt auf Art. 31 Abs. 2 KVG (i.V.m. Art. 1a Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG , Behandlung von Schäden des Kausystems, die durch einen Unfall [...] verursacht worden sind) bestand. Die Aktenlage ist insofern unklar. Es gibt gewichtige Anhaltspunkte, dass einer oder beide der gezogenen Zähne '23' (einwurzig) und '24' (mehrwurzig) eine Fraktur aufgewiesen hatten. In der

Honorarrechnung vom 24. Februar 2014 über die im Zeitraum vom 30. Januar bis 19. Februar 2014 erbrachten Leistungen wurde in der Tat u.a. die "Wundkontrolle und Nachkontrolle von Unfallzähnen" erwähnt. Sodann war an diesen beiden Zähnen bereits 2013 im Rahmen der Behandlung einer apikalen Ostitis ein Eingriff vorgenommen worden, beim Zahn '23' eine Wurzelspitzenresektion, was die nicht auszuschliessende Fraktur (mit-) verursacht haben könnte. Umgekehrt hatte die behandelnde Zahnarztpraxis trotz zweimaliger Aufforderung durch die Beschwerdegegnerin kein Zahnschadenformular und auch keine Röntgenbilder eingereicht. Im Schreiben vom 22. August 2014 hielt sie demgegenüber fest, die Behandlung sei primär nicht unfallbedingt erfolgt, sie gehe jedoch aufgrund der Vorgeschichte des Patienten und der hiermit zusammenhängenden allgemeingesundheitlichen Relevanz deutlich über den zahnärztlichen Rahmen hinaus.

### **E. 2.3**

Nach dem Gesagten ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, damit sie prüft, ob eine Leistungspflicht der Beschwerdegegnerin gestützt auf Art. 31 Abs. 2 KVG (i.V.m. Art. 1a Abs. 2 lit. b und Art. 28 KVG ) besteht und darüber zu entscheiden haben. In diesem Sinne ist die Beschwerde begründet. Anzumerken bleibt, dass nach der Rechtsprechung ein Behandlungsfehler und damit ein Unfall nur dann vorliegt, wenn von "groben und ausserordentlichen Verwechslungen und Ungeschicklichkeiten oder sogar absichtlichen Schädigungen (...), mit denen niemand rechnet oder zu rechnen braucht" gesprochen werden kann (vgl. Urteil 8C\_283/2014 vom 2. September 2014 E. 2.2.2).

### **E. 3**

Ausgangsgemäss hat die Beschwerdegegnerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.